

**SATZUNG**  
**für die**  
**Unabhängige Wählergemeinschaft Selm**

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Unabhängige Wählergemeinschaft Selm“, abgekürzt „UWG“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.

(2) Sitz des Vereins ist Selm.

§ 2

Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung gemeinnütziger, effizienter, parteiungebundener Kommunalpolitik. Der Verein betreibt die Aufstellung von Programmen zur Realisierung kommunalpolitischer Ziele. Er bezweckt die Durchsetzung dieser Ziele durch Einreichen von Wahlvorschlägen (§15 KWahlG NW) und einer Reserveliste (§16 KWahlG NW).

(2) Zielsetzung der kommunalpolitischen Programme ist in erster Linie

- größere Transparenz kommunalpolitischer Entscheidungen von Organen und Behörden der Stadt Selm;
- Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Umweltbedingungen im Stadtgebiet (Luft-, Boden- und Gewässer; Straßenbau; Stadtentwicklungsplanung);
- Aufklärung der Bevölkerung über geplante Großvorhaben der Industrie;
- Kontrolle über die wirtschaftliche Verwendung von Steuergeldern;
- Aktivierung des kulturellen Lebens der Stadt;
- Maßnahmen zur Behebung und Linderung der Arbeitslosigkeit, insbesondere Stärkung der mittelständischen Betriebe.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Wegfall seines bisherigen Zwecks oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt sein Vermögen zu gleichen Teilen an die in der Stadt Selm ansässigen und anerkannten Natur- und Umweltschutzvereinigungen.

(5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Mit Ausnahme des Ersatzes notwendiger Auslagen werden Vergütungen nicht gewährt.

### § 3

#### Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können Personen werden, die gemäß §7 KWahlG NW für die Kommunalwahl im Wahlgebiet der Stadt Selm wahlberechtigt sind (ordentliche Mitglieder).
- (2) Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können Mitglieder werden mit der Einschränkung, daß sie kein Stimmrecht bei den Entscheidungen über die Aufstellung von Wahlvorschlägen und die Erstellung von Reservelisten haben (außerordentliche Mitglieder). Ein ordentliches Mitglied wird zum außerordentlichen, sobald es seine Wahlberechtigung für die Kommunalwahl in Selm verliert.
- (3) Die Mitgliedschaft in einer politischen Partei steht vorbehaltlich etwaiger gegenteiliger Beschlüsse der betreffenden Partei der Mitgliedschaft im Verein nicht entgegen.
- (4) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über ihre Annahme entscheidet der Vorstand, der dem Bewerber davon schriftlich Mitteilung macht.

### § 4

#### Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beendigung der Mitgliedschaft innerhalb eines Geschäftsjahres befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des vollen Jahresbeitrages.

### § 5

#### Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß.
- (2) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es gröblich gegen die Satzung verstößt, mit der Zahlung von mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist oder ein Verhalten zeigt, das mit den Zielen der Wählergemeinschaft nicht vereinbar ist. Der Beschluß bedarf der absoluten Mehrheit der Stimmen des Vorstandes. Gegen den Beschluß des Vorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

### § 6

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder (§3, Abs. 1) haben das Recht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und sind in vollem Umfang antrags- und stimmberechtigt.

(2) Gleiches gilt für die außerordentlichen Mitglieder mit der Einschränkung, daß sie an Entscheidungen über Wahlvorschläge und die Erstellung von Reservelisten nicht mitwirken dürfen.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Wahlberechtigung (§7 KWahlG NW) dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

## § 7

### Organe und Einrichtungen

(1) Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (§8)
- b) der vertretungsberechtigte Vorstand (§9)
- c) der Vorstand (§10).

(2) Durch Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere Einrichtungen wie z.B. ständige Ausschüsse für besondere Aufgaben gebildet werden.

## § 8

### Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes einberufen.

Im Kalenderjahr muß mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung für das Kalenderjahr 1984 ist die Gründungsversammlung.

(2) Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.

(3) Der Vorstand hat alle Mitglieder schriftlich einzuladen. Als schriftliche Einladung gilt auch eine Einladung durch Veröffentlichung in der Westfälischen Rundschau und in den Ruhr-Nachrichten. Die Einladung ergeht unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Beifügung einer Tagesordnung über die Gegenstände, die zur Beratung und Beschlußfassung anstehen.

(4) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen verhandelt werden, wenn sie beim Vorstand schriftlich eine Woche vor der Versammlung eingereicht und begründet sind. Spontane Anträge aus der Versammlung sind zur Beratung und Beschlußfassung zugelassen, wenn dies von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

(5) Über Anträge und Vorlagen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von

3/4 der anwesenden Mitglieder.

(6) Über Wahlvorschläge (§15 KWahlG NW) und Reserveliste (§16 KWahlG NW) entscheidet die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung. Für diese Abstimmung sind vorbereitete Stimmzettel an die ordentlichen Mitglieder auszugeben. Es ist sicherzustellen, daß außerordentliche Mitglieder an diesen Abstimmungen nicht teilnehmen.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Leiter der Mitgliederversammlung und dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Die Protokolle werden gesammelt aufbewahrt.

(8) Zu aktuellen Anlässen darf mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.

## § 9

### Vertretungsberechtigter Vorstand

(1) Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam handelnd.

(2) Die Vertretungsmacht wird dahin beschränkt, daß sie den Verein nur soweit verpflichten dürfen, wie die jeweils vorhandenen Mittel zur Abdeckung dieser Verpflichtung ausreichen.

## § 10

### Vorstand

(1) Die Geschäfte des Vereins werden durch den Vorstand geführt. Der Vorstand besteht aus dem vertretungsberechtigten Vorstand sowie ferner aus

- dem Schriftführer,
- dem Schatzmeister,
- dem ersten Beisitzer,
- dem zweiten Beisitzer,
- dem dritten Beisitzer.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung auf 2 Jahre bestellt; er bleibt darüber hinaus im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Mit Einverständnis von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder hat die Wahl offen zu erfolgen.

(4) Der vertretungsberechtigte Vorstand kann dem Schatzmeister Bankvollmacht erteilen mit der Maßgabe, daß er nur gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter verfügen kann.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der laufenden Geschäfte und zur Vorbereitung

von Beschlußfassungen der Mitgliederversammlung Arbeitsgruppen und Kommissionen aus Mitgliedern zu bilden und zur Beratung heranzuziehen.

(6) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes muß eine Vorstandssitzung vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen werden.

(7) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlußfähig. Er entscheidet mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Im Einverständnis aller Vorstandsmitglieder können schriftliche oder telefonische Zirkularbeschlüsse gefaßt werden.

(8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die alles weiter regelt.

## § 11

### Schatzmeister

(1) Der Schatzmeister hat die Kassengeschäfte in einem Kassenbuch als Einnahmen und Ausgaben aufzuzeichnen, dabei auf die erforderlichen Belege Bezug zu nehmen und diese gesondert zu sammeln.

(2) Die Kasse soll bargeldlos über Bank oder Spargiro geführt werden.

(3) Der Schatzmeister hat alle mit der Kassenführung zusammenhängenden Unterlagen nach Abschluß des Geschäftsjahres zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern vorzulegen. Diese erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Kassenführung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Genehmigung der Kassenabrechnung.

## § 12

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 13

### Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß von 4/5 der Mitglieder des Vereins. Der Beschluß kann schriftlich durch Erklärung gegenüber dem Vorstand oder in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefaßt werden.

(2) Die Versammlung beschließt über die Art der Liquidation. Die Verwertung des verbleiben-

den Vereinsvermögens ist in §2, Abs. 4 der Satzung geregelt.

Selm, den 20. Juli 1984

mit Neufassungen der §§ 2, Abs.4; 8, Abs. 1 und Abs. 8

vom 25. Februar 1991.

(1. Vorsitzender)

(2. Vorsitzender)